

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 8

Kiel, den 1. August

1995

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen | |
| II. Bekanntmachungen | |
| Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung vom 19. Juni 1995 | 141 |
| Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Rantzaу vom 02.02.1979 i.d.F. der Änderungen vom 19.11.1994 | 143 |
| Durchführung der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs | 146 |
| Richtlinien über die Ablösung kirchlicher Wohnungsfürsorgedarlehen (Abl-WFD-R) vom 21. März 1995 | 146 |
| Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die Ersten Theologischen Prüfungen im Frühjahr 1996 in Kiel und Hamburg | 146 |
| Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1995 | 147 |
| Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen | 147 |
| Freigabe von EDV-Programmen | 147 |
| Bekanntmachung der Ev. Fachschule für Sozialpädagogik Alten Eichen | 148 |
| Pfarrstellenerrichtungen | 148 |
| Pfarrstellenaufhebungen | 148 |
| III. Stellenausschreibungen | 149 |
| IV. Personalnachrichten | 152 |

Bekanntmachungen

**Bekanntmachung
der Neufassung des Kirchengesetzes
über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
in der Fassung vom 19. Juni 1995**

Nach Artikel II der Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 19. Juni 1995 (GVOBl. S. 117) wird nachstehend der Wortlaut der ab 1. Juli 1995 geltenden Fassung bekanntgege-

ben. Gleichzeitig wird das Kirchengesetz in geschlechtergerechter Sprache veröffentlicht.

Kiel, den 4. Juli 1995

Das Nordelbische Kirchenamt

Dr. Blaschke

Präsident

Az.: 8320 – VH I

*

**Kirchengesetz
über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
Vom 19. November 1977 (GVOBl. S. 273)
i.d.F. der Rechtsverordnung vom 19. Juni 1995
(GVOBl. S. 117)**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Haushaltsplans
- § 3 Geltungsdauer und Feststellung des Haushaltsplans
- § 4 Haushaltsjahr
- § 5 Wirkungen des Haushaltsplans
- § 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- § 7 Grundsatz der Gesamtdeckung
- § 8 Gliederung des Haushalts
- § 9 Ausgleich des Haushalts
- § 10 Wirtschaftsplan
- § 11 Finanzplanung
- § 12 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung
- § 13 Anlagen zum Haushaltsplan
- § 14 Verabschiedung des Haushaltsplans
- § 15 Zahlungen
- § 16 Buchführung/Belegpflicht
- § 17 Rechnungslegung
- § 18 Rechnungsprüfungsamt
- § 19 Entlastung
- § 20 Rechtsverordnung
- § 21 Inkrafttreten

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, die Kirchenkreise, die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände, die Kirchenkreisverbände und die Rentämter sowie die Dienste und Werke der Kirchenkreise und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

§ 2

Zweck des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig sein wird.

§ 3

Geltungsdauer und Feststellung des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan wird für ein Haushaltsjahr oder für zwei Haushaltsjahre, im letzten Falle nach Jahren getrennt, vor Beginn des Haushaltsjahres durch Haushaltsbeschluß festgestellt.

(2) Mit dem Haushaltsbeschluß der Nordelbischen Kirche wird der Gesamtplan, der eine Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen enthält, nach Einzelplänen (Haushaltsübersicht) festgestellt.

§ 4

Haushaltsjahr

Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 5

Wirkungen des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 6

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind vorab Untersuchungen über die Folgekosten und gegebenenfalls auch über die Wirtschaftlichkeit anzustellen.

§ 7

Grundsatz der Gesamtdeckung

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen.

§ 8

Gliederung des Haushalts

Der Gliederung des Haushaltsplans und der Ordnung der Einnahmen und Ausgaben sind der Ordnung der Haushaltsgliederungs- und Gruppierungsplan der EKD zugrunde zu legen.

§ 9

Ausgleich des Haushalts

Der Haushalt ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

§ 10

Wirtschaftsplan

Für die Dienste, Werke und Einrichtungen können Wirtschaftspläne aufgestellt werden.

§ 11

Finanzplanung

(1) Der Haushaltswirtschaft soll eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde liegen.

(2) In der Finanzplanung sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.

(3) Die Finanzplanung ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 12

Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht voreweg gegeneinander aufgerechnet werden.

(2) Für denselben zweck dürfen Ausgaben nicht an verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt werden.

§ 13

Anlagen zum Haushaltsplan

Dem Haushaltsplan und dem Stellenplan können beigefügt werden:

- a) eine Übersicht über den Stand der Schulden und Bürgschaften,
- b) eine Übersicht über die Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres,
- c) Wirtschaftspläne.

§ 14

Verabschiedung des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan soll vor Beginn des Haushaltsjahres aufgestellt und beschlossen werden. Er ist zu veröffentlichen oder nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht auszulegen.

(2) Kann der Haushaltsplan erst zu Beginn des Haushaltsjahres beschlossen werden, so sind

1. nur Ausgaben zu leisten, die bei sparsamer Verwaltung nötig sind, um
 - a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,
 - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,
2. die Einnahmen fortzuerheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
3. Kassenkredite nur im Rahmen des Haushaltsplans des Vorjahres zulässig.

§ 15

Zahlungen

Zahlungen dürfen nur von Kassen und nur aufgrund schriftlicher Anordnungen geleistet werden.

§ 16

Buchführung/Belegpflicht

Über alle Zahlungen ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan oder Wirtschaftsplan vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Die Buchungen sind zu belegen.

§ 17

Rechnungslegung

(1) Die zuständigen Stellen haben für jedes Haushaltsjahr durch abgeschlossene Bücher Rechnung zu tragen.

(2) Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher wird für jedes Haushaltsjahr die Haushaltsrechnung aufgestellt.

§ 18

Rechnungsprüfungsamt

(1) Die gesamte Haushaltsführung und Wirtschaftsführung der kirchlichen Gremien nach § 1 werden vom Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche geprüft. Die Einzelheiten werden in einem besonderen Gesetz geregelt.

(2) Die Verpflichtungen kirchlicher Organe zur Dienstaufsicht und deren Recht, eine eigene Revision einzusetzen, bleiben unberührt und schränken den Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes nicht ein.

§ 19

Entlastung

Die Entlastung ist auf der Stelle zu erteilen, die für den Vollzug des Haushaltsplans und für die Ausführung der Beschlüsse zuständig ist.

§ 20

Rechtsverordnung

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Kirchengesetzes eine Rechtsverordnung² zu erlassen. Im Rahmen der Rechtsverordnung kann sie das Nordelbische Kirchenamt ermächtigen, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 21

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Vorschriften, die den Gegenstand dieses Gesetzes bisher geregelt haben oder ihm entgegenstehen, außer Kraft.

¹ Vgl. KG über die Rechnungsprüfung vom 29. Januar 1989 (GVOBL. S. 34)

² Vgl. Rechtsverordnung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (GVOBL. 1995 S. 118)

Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Rantzau vom 02.02.1979 i.d.F. der Änderungen vom 19.11.1994

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Rantzau vom 02.02.1979 (GVOBL. der NEK 1979 S.106 ff.) i.d.F. der Änderungen vom 27.01.1982 (GVOBL. der NEK 1982 S. 117 ff.) sowie vom 19.11.1994 (GVOBL. der NEK 1995 S. 15) ist durch Beschlüsse der Kirchenkreissynode vom 25.03.1995 mit Wirkung vom 01.01.1996 geändert bzw. ergänzt worden.

Die Neufassung der Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Die Satzung ist am 20.06.1995 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Az.: 84101 – V III

*

Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Rantzau (Finanzsatzung – FinSKK) vom 2. Februar 1979 in der Fassung der Änderung vom 25. März 1995

§ 1

Grundsatz

Die dem Kirchenkreis Rantzau nach des Finanzgesetzes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zufließenden Mittel werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der Pfarrbesoldung sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden des Kirchenkreises und den Kirchenkreis gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame

Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden und Verbände

(1) Die Kirchengemeinden erhalten eine Grundzuweisung und eine Ergänzungszuweisung. Über die Höhe der Beträge beschließt die Kirchenkreissynode jeweils im Rahmen des Haushaltsbeschlusses zur Feststellung des Haushaltsplanes.

(2)

1. Die Kirchengemeinden erhalten eine Grundzuweisung und eine Ergänzungszuweisung. Über die Höhe der Beträge beschließt die Kirchenkreissynode jeweils im Rahmen des Haushaltsbeschlusses zur Feststellung des Haushaltsplanes.

2. Die Grundzuweisung umfaßt einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied; Kirchengemeinden mit weniger als 1.500 Gemeindegliedern wird ein Sockelbetrag gewährt. Maßgeblich ist die Gemeindegliederzahl, die der Schlüsselzuweisung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche an den Kirchenkreis Rantzau zugrunde liegt.

(3) Die Ergänzungszuweisung umfaßt

a) einen Pauschalbetrag für die Gebäudeunterhaltung, Inventarunterhaltung und -ergänzung in Höhe eines festzusetzenden Prozentsatzes des mit dem allgemeinen Bauindex vervielfachten Brandkassenwertes der Gebäude bezogen auf die Jahre 1913/1914, soweit die Gebäude nicht kostenrechnenden Einrichtungen zuzurechnen sind oder auf Stiftungen bzw. Schenkungen beruhen.

b) Zuweisungen zur Deckung der tatsächlichen Personalkosten bis zur Höhe des im Stellenplan der Kirchengemeinde ausgewiesenen Betrages zuzüglich eines festzusetzenden Prozentsatzes für Vertretungskosten, Aushilfen und Beihilfen in Krankheitsfällen nach Prüfung und Genehmigung des Stellenplans durch den Kirchenkreisvorstand, ausgenommen die Personalkosten in kostenrechnenden Einrichtungen.

c) Zuschüsse für die von den Kirchengemeinden getragenen Kindertagesstätten und kindergartenähnlichen Einrichtungen im Sinne des Kindertagesstättengesetzes bis zur Höhe des in den Haushaltsplänen errechneten und vom Kirchenkreisvorstand anerkannten Bedarfs.

(4) Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Elmshorn erhält eine Zuweisung analog § 2 Abs. 3 Buchst. a (Gebäudeunterhaltung).

(5) Zur Erfüllung der diakonisch-seelsorgerlichen Aufgaben wird dem Diakonieverein für ambulante und häusliche Pflege im Kirchenkreis Rantzau e.v. je Jahr ein von der Kirchenkreissynode festzusetzender Betrag zugewiesen pro Gemeindeglied im Einzugsbereich der Sozialstationen (Diakoniestation, Gemeindegemeinschaft), für die Pflegeverträge mit den Pflegekassen gemäß Pflegeversicherungsgesetz abgeschlossen sind. Andere Kirchengemeinden, in deren Einzugsbereich ambulante und häusliche Pflege unter kirchlicher Trägerschaft geleistet wird, werden analog behandelt. Nicht zweckentprechend verwendete Mittel fließen an den Kirchenkreis zurück.

(6) Bei der Verteilung der Zuweisung aus dem Kirchensteueraufkommen werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden wie folgt berücksichtigt:

a) Einnahmen aus kirchlichem Grundvermögen, das nicht dem Pfarrvermögen oder kostenrechnenden Einrichtun-

gen zuzurechnen ist bzw. nicht auf Stiftungen oder Schenkungen beruht, werden in Höhe von 75% angerechnet.

b) Zinserträge aus Rücklagen mit Ausnahme der Pfarrlander-satzrücklagen verbleiben den Kirchengemeinden.

c) Einnahmen aus örtlich erhobenen Kirchensteuern (Mindestkirchensteuer, Kirchengrundsteuer, Kirchgeld usw.) verbleiben den Kirchengemeinden.

d) Einnahmen aus eigenen Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden verbleiben den Kirchengemeinden.

e) Einnahmen aus Verwaltungsgemeinkostenbeiträgen und Personalkostenersätzen werden gegengerechnet, wenn Ergänzungszuweisungen nach Abs. 3 Buchst. b gewährt werden.

f) Einnahmen aus dem Betrieb von Kinderstuben, die der Gemeindegemeinschaft zugerechnet werden, sind gegenzurechnen, soweit sie nicht zur Deckung der Sachkosten benötigt werden.

§ 3

Haushaltsmittel des Kirchenkreises und des Rentamtes

Die Mittel für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie für das Rentamt im Kirchenkreis Rantzau werden von der Kirchenkreissynode bereitgestellt. Die Höhe der Mittel wird jährlich durch die Kirchenkreissynode mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes des Kirchenkreises durch den Haushaltsbeschluß festgesetzt.

§ 4

Mittel für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren

(1) Die notwendigen Mittel für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren werden vom Kirchenkreis bereitgestellt und im Haushaltsplan des Kirchenkreises nach Maßgabe des Finanzgesetzes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche veranschlagt.

(2) Die Mittel für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren der Kirchengemeinden sind nachrichtlich in den Haushaltsbeschluß der jeweiligen Kirchengemeinde aufzunehmen.

(3) Das Einkommen der Kirchengemeinden aus dem Pfarrvermögen wird unabhängig von etwaigen Vakanzen der zentralen Pfarrbesoldung beim Kirchenkreis zugeführt. Es ist ein Verwaltungskostenanteil von 4% zugrundzulegen.

(4) Die Vertretungskosten in Vakanzfällen werden aus Mitteln der zentralen Pfarrbesoldung gedeckt und im Haushaltsplan des Kirchenkreises veranschlagt.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

(1) Es werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

a) eine Betriebsmittlrücklage,

b) eine Ausgleichsrücklage,

c) eine Baurücklage.

(2) Die Betriebsmittlrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmehinderungen oder Ausgabenerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.

(4) Die Baurücklage ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt.

(5) Für von der Kirchenkreissynode zu bestimmende Aufgaben können Sonderfonds gebildet werden.

(6) Über die Bewilligungen nach den Absätzen (2) bis (5) entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des Finanzausschusses. Entscheidet der Kirchenkreisvorstand entgegen dem Vorschlag des Finanzausschusses, so kann der Finanzausschuß innerhalb eines Monats eine Überprüfung dieser Entscheidung beim Kirchenkreisvorstand beantragen. Die aufgrund der Überprüfung vom Kirchenkreisvorstand getroffene Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die Kirchenkreissynode.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises kann der Kirchenkreisvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen,
- b) Grundsätze und Voraussetzungen für die Errichtung, Veränderung, Aufhebung und Besetzung von Planstellen aufstellen,
- c) einen Bedarfsplan oder einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen zur Vorbereitung der Entscheidungen der Kirchenkreissynoden aufstellen.

(2) Dem Finanzausschuß wird aufgegeben, der Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

(3) Friedhofsordnungen, Friedhofsgebührenordnungen, Pacht- und Mietverträge bedürfen zur Sicherung gemeinsamer Maßstäbe im Kirchenkreis der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

(4) Die gesetzlichen Bestimmungen sowie Verwaltungsanordnungen und Richtlinien des Nordelbischen Kirchenamtes sind dabei zu beachten.

§ 7

Kirchenkreisfinanzausschuß

(1) Zur Beratung der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden wird ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus 8 Mitgliedern der Kirchenkreissynode. Sie werden mit 5 Stellvertretern von der Kirchenkreissynode für die Dauer einer Wahlperiode gewählt; die Regionen des Kirchenkreises sollen angemessen vertreten sein. Die Stellvertreter sind gleichzeitig Ersatzmitglieder. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Der Propst kann an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Bei der Beratung über die Finanzen einzelner Kirchengemeinden sollen auf Wunsch Vertreter der betreffenden Kirchengemeinde gehört werden. Das gleiche gilt für Vorsitzende der Kirchenkreisausschüsse.

(4) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kirchenkreissynode, den Kirchenkreisvorstand und die Kirchengemeinden bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.

(5) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand es beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Verfassung über die Sitzung der kirchlichen Körperschaften sinngemäß. Der Finanzausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kirchenkreissynode bedarf.

(6) Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

§ 8

Einspruchsrecht

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes im Rahmen der Satzung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kirchenkreisvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter des Betroffenen zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde an die Kirchenkreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig. Sie kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eines Ausschusses bedienen.

§ 9

Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch das Rentamt im Kirchenkreis wahrgenommen.

§ 11

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Regelungen außer Kraft.

Durchführung der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs

Aufgrund von § 2 Satz 3 der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs für Besoldungsempfänger im Ausland vom 7. Februar 1984 (GVOBL. S. 33) werden die Kaufkraftkennzahlen für Papua Neuguinea wie folgt neu festgesetzt:

| | | |
|-----------------|---------------|-------|
| Papua Neuguinea | ab 01.02.1995 | 1,9 % |
| | ab 01.06.1995 | 0,0 % |

bezogen auf 60 v.H. des Grundgehaltes des Besoldungsempfängers.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Schmar

Az.: 2510-7 - D 11

Richtlinien über die Ablösung kirchlicher Wohnungsfürsorgedarlehen (Abl-WFD-R) vom 21. März 1995

Das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes hat am 21. März 1995 die nachfolgenden Richtlinien beschlossen.

Es wird den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden usw. empfohlen, die betreffenden Darlehensnehmer/innen anzuschreiben und die Ablösung der Altdarlehen entsprechend den Richtlinien mit dem Bonus von 30 % der Restschuld verbunden mit der Bewilligung zur Löschung des Wohnungsbesetzungsrechtes und der Grundschuld im Grundbuch anzubieten.

Der gewährte Bonus ist zwar lohnsteuer- und ggf. sozialversicherungspflichtig, jedoch spart der Darlehensnehmer bzw. die Darlehensnehmerin die sonst weiterlaufende Versteuerung des sog. geldwerten Vorteils.

Die Rückzahlungen der Restschuldbeträge werden zur Haushaltsentlastung beitragen und den Aufwand für die Verwaltung der Altdarlehen reduzieren.

*

Richtlinien über die Ablösung kirchlicher Wohnungsfürsorgedarlehen (Abl-WfD-R) vom 21. März 1995

§ 1 Grundsatz

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Pastoren und Pastorinnen, die Eigentümer von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen sind und die kirchliche Wohnungsfürsorgedarlehen aus kirchlichen Mitteln bis zum 30.4.1980 aufgrund früherer Wohnungsfürsorge-Richtlinien erhalten haben, können über die vereinbarungsgemäß zu entrichtenden Leistungen hinaus das Wohnungsfürsorgedarlehen ganz ablösen.

(2) Wohnungsfürsorgedarlehen, die von der Evang. Darlehnsgenossenschaft eG (EDG) gewährt wurden, können nach diesen Richtlinien nicht abgelöst werden.

(3) Die Ablösung ist nur zulässig, wenn die nicht in die Ablösung einzubeziehenden fälligen Leistungen voll erbracht sind. Steht das Eigentum mehreren nach Bruchteilen zu (Miteigentum), so können die Berechtigten nur den gesamten Teil mit Zustimmung der übrigen Berechtigten ganz ablösen.

§ 2 Art der Ablösung

Die Ablösung kann nur durch Ablösung aller noch ausstehenden, nicht fälligen Leistungen (Vollablösung) erfolgen.

§ 3 Ablösungsbetrag

(1) Ablösungsbetrag ist die um 30 % gekürzte Darlehnsrestschuld.

(2) Darlehnsrestschuld ist die Restschuld am 31.12. des der Ablösung vorangehenden Jahres.

§ 4 Entrichtung des Ablösungsbetrages

Der Ablösungsbetrag ist der kirchlichen Körperschaft oder deren Rechtsnachfolgerin zu entrichten, die das Darlehen gewährt hat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 1995 in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Jessen

Az.: 2371-DI/D3

Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die Ersten Theologischen Prüfungen im Frühjahr 1996 in Kiel und Hamburg

Das Theologische Prüfungsamt hat nachstehend aufgeführte Prüfungskommissionen berufen (Änderungen bleiben vorbehalten):

Kiel

Bischof Dr. Knuth (Vorsitzender)
Prof. Dr. Hübner
Prof. Dr. Rütterswörden
Prof. Dr. Lampe
Prof. Dr. Becker
Prof. Dr. Dr. h.c. Staats
Prof. Dr. Dr. Schilling
Prof. Dr. Schwöbel
Prof. Dr. Dr. Meckenstock
Prof. Dr. Waack
Propst i.R. Gerber
Prof. Dr. Schmidt-Rost
Prof. Dr. Preul
Oberkirchenrat Dr. Conrad
Oberkirchenrat Dr. Ahme
Oberkirchenrat Dr. Hach

Pastor Dr. Gundlach
 Pastor Hertzberg
 Pastor Dr. Nörenberg
 Pastor Schlömp
 Pastor Störmer
 Pastor Dr. Dabelstein
 Kirchenrat Dr. Heling
 Pastor Dr. K.-H. Melzer

Die mündlichen Prüfungen finden am 5. und 6. Februar 1996 in Kiel statt.

Hamburg

Bischöfin Jepsen (Vorsitzende)
 Prof. Dr. Timm
 Prof. Dr. Spieckermann
 Prof. Dr. Sellin
 Prof. Dr. Schramm
 Prof. Dr. Kroeger
 Prof. Dr. Gülzow
 Prof. Dr. T. Koch
 Hauptpastor Dr. Mohaupt
 Prof. Dr. Ahrens
 Prof. Dr. Schumann
 Prof. Lindner
 Prof. Dr. Cornehl
 Prof. Dr. Grünberg
 Hauptpastor Adolphsen
 Hauptpastor Dr. Ahuis
 Oberkirchenrat Dr. Ahme
 Oberkirchenrat Dr. Conrad
 Hauptpastor Prof. Dr. Denecke
 Hauptpastor Dr. Hoerschelmann
 Pastor Dr. Holfelder
 Pastor Kirsch
 Pastorin Zingel

Die mündlichen Prüfungen finden am 8. und 9. Februar 1996 in Hamburg statt.

Theologisches Prüfungsamt
 Im Auftrage
 Dr. Conrad

Az.: 2136 – A I / A 2

**Bekanntgabe der Prüfungskommission
 für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1995**

Das Theologische Prüfungsamt hat

| | |
|---------------------------|-------------------------|
| Bischöfin Jepsen | Hauptpastor Dr. Mohaupt |
| Bischof Dr. Knuth | Pröpstin Dr. Schwinge |
| Bischof Kohlwege | Pastor Dr. Gundlach |
| Oberkirchenrat Heinrich | Pastor Kirsch |
| Oberkirchenrat Dr. Conrad | Pastor Klein |
| Direktor Ulrich | Pastor Kühnholz |
| Pastor Bode | Pastorin Dr. Stubbe |
| Pastor Haeger | Oberkirchenrat Gillert |
| Direktor Dr. Hammerich | Direktor Dr. Wietzke |
| Oberkirchenrätin Thobaben | Oberkirchenrat Starke |
| Hauptpastor Adolphsen | Pastor Ziegler |
| Hauptpastor Dr. Ahuis | Direktor Jürgensen |
| Pastor Dr. Dabelstein | Pastor Bruhn |
| Oberkirchenrat Hörcher | |

in die Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1995 berufen.

Die Prüfung findet unter Vorsitz von Bischof Dr. Knuth in der Zeit vom 27. bis 29. September 1995 im Nordelbischen Kirchenamt in Kiel statt – Änderungen bleiben vorbehalten.

Theologisches Prüfungsamt
 Im Auftrage
 Dr. Conrad

Az.: 2135 H 95 – A I

Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen

Am 28. Mai 1995 wurden folgende Absolventinnen und Absolventen der Ev. Fachhochschule der Diakonenanstalt des Rauhen Hauses durch den Vorsteher zu Diakoninnen und Diakonen eingesegnet und durch die Konviktleiterin in die Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses aufgenommen:

Doris **Blume**, Andrea **Borowski**, Frank **Grebe**, Susanne **Kretzer**, Bettina **Langer**, Anke **Marckmann**, Martina **Mohr**, Claudia **Niklas**, Evelyn **Scharmann-Carstensen**, Jens **Schild**, Klaus **Schmidt**, Christa **Schulz-Achelis**, Gottfried **Schwegler**, Annette **Spiegel**, Mike **Süssbrich**, Olaf **Voß**, Gertraud **Will**

Nordelbisches Kirchenamt
 Im Auftrage
 Thobaben

Az.: 42490-1 – E I

Freigabe von EDV-Programmen

Kiel, den 28. Juni 1995

Die vom Rechenzentrum Nordelbien-Berlin entwickelten Programme „ALPHA“ und „KAVIS“ werden gemäß § 2 der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung vom 29.1.1995 (GVOBl. S. 49) vom Nordelbischen Kirchenamt zur Nutzung freigegeben.

Das ALPHA-Programm ist ein autonomes Verfahren zur Verwaltung und Abrechnung von Patienten in Sozial- und Diakoniestationen.

Das KAVIS-Programm ist ein Verfahren zur Verwaltung von Nebenkassen im Bereich Finanzwesen/Kirche.

Weitere Auskünfte erteilt das Rechenzentrum Nordelbien-Berlin, Postfach 50 12 29, 22712 Hamburg, % 040/31185-0.

Nordelbisches Kirchenamt
 Im Auftrage
 Drews

Az.: 0551-91 – V III

Bekanntmachung der Ev. Fachschule für Sozialpädagogik Alten Eichen

Am 7. Juni 1995 bestanden an der Ev. Fachschule für Sozialpädagogik Alten Eichen folgende Studierende das Abschlußexamen und erwarben die staatliche Anerkennung als Erzieherin/Erzieher:

Stephanie **Backes**, Nina **Brauer**, Wiebke **Eggers**, Liane-Melanie **Ehrentreich**, Dorothea **Fischer**, Christina **Hay**, Isabella **Hinz**, Kerstin **Krall**, Sabrina **Lünser**, Henning **Meiforth**, Sirkka **Meyer**, Vanessa **Münster**, Christoph **Nerger**, Andrea **Nitt**, Iris **Petersen**, Stefanie **Roschkowski**, Nicole **Scheuch**, Nicole **Schmahl**, Viktoria **Schuster**, Bernd **Ukena**

Birka **Balschuweit**, Ivonne **Becker**, Petra **Claussen**, Anneke **Dettmer**, Wencke **Diedrichsen**, Britta **Ehlers**, Tanja **Hamann**, Andrea **Hellmers**, Nicole **Isaak**, Petra **Jens**, Imke **Maidorn**, Regina **Margraf**, Silke **Ratjen**, Karen **Sangenstedt**, Sigrid **Schumacher**, Stefanie **Schupfner**, Cornelia **Winter**, Claudia **Wintermann**

Az.: 4247 – E 2

Pfarrstellenerrichtungen

4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pries-Friedrichsort, Kirchenkreis Kiel (mit Wirkung vom 1. August 1995).

Az.: 20 Pries-Friedrichsort (4) – P II / P 1

*

Pfarrstelle des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg für das Frauenwerk (mit Wirkung vom 1. Juli 1995).

Az.: 20 Frauenwerk Herzogtum Lauenburg – P II / P 3

*

Pfarrstelle des Kirchenkreises Südtondern für Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterqualifizierung. (mit Wirkung vom 01.11.1995)

Az.: 20 Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterqualifizierung Südtondern P III / P 3

*

Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (mit Wirkung vom 01.08.1995).

Az.: 20 Dienstleistung mit besonderem Auftrag Flensburg – P III / P 3

Pfarrstellenaufhebungen

Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Religionsunterricht in der Stormarnschule (Gymnasium) in Ahrensburg (mit Wirkung vom 01. Juli 1995).

Az.: 20 Religionsunterricht in der Stormarnschule in Ahrensburg – P II / P 2

*

Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Religionsunterricht im Emil von Behring-Gymnasium in Großhansdorf (mit Wirkung vom 1. Juli 1995).

Az.: 20 Religionsunterricht im Emil von Behring-Gymnasium in Großhansdorf – P II / P 2

*

Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Religionsunterricht im Gymnasium Wentorf (mit Wirkung vom 1. Juli 1995).

Az.: 20 Religionsunterricht im Gymnasium in Wentorf – P II / P 2

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Sandesneben im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist baldmöglichst mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenpatrons.

Die Kirchengemeinde Sandesneben hat rund 4.500 Gemeindeglieder, die in dem ländlichen Zentralort Sandesneben und in acht Dörfern um Sandesneben herum wohnen. Zu dem Bezirk der 1. Pfarrstelle gehören die Orte Schönberg, Linau, Wentorf AS und Schiphorst mit ca. 2.300 Gemeindegliedern.

Sandesneben liegt im Nordwestbereich des Kreises Herzogtum Lauenburg. Im Ort gibt es einen ev. Kindergarten, eine Grund-, Haupt- und Realschule sowie eine Förderschule. Busverbindungen bestehen zu den Gymnasien in Trittau und Lü-

beck. Die Kirche in Sandesneben und die Kapelle in Schönberg sind als Predigtstätten im Wechsel mit dem Pastor der 2. Pfarrstelle zu versorgen. Jugend-, Frauen- und Altenkreise sind vorhanden, außerdem besteht ein Kirchenchor, den der Organist leitet.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor oder ein Pastorenehepaar mit dem Willen und der Fähigkeit zu gemeinsamer Arbeit mit dem Kollegen, mit dem Kirchenvorstand und den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern in der Gemeinde.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Heldmann, Rehbrook 2, 23898 Sandesneben, Tel. 0 45 36 / 2 64 und Propst Dr. Dr. Augustin, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg, Tel. 0 45 41 / 34 54.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Sandesneben (1) – P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde Pansdorf im Kirchenkreis Eutin wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. April 1996 mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde umfaßt neben dem Hauptort Pansdorf vier weitere kleinere Ortschaften und zählt ca. 3500 Gemeindeglieder. Es gibt zwei Grundschulen und eine Hauptschule. Weiterführende Schulen sind mit dem Bus gut zu erreichen (Realschule in Ratekau, Gymnasien in Bad Schwartau und Timmendorfer Strand). Am Ort bestehen ausreichende Einkaufsmöglichkeiten.

Wir bieten:

- ein geräumiges Pastorat in gutem Zustand, das auch einer größeren Familie Platz bietet
- unsere Michaeliskirche, 1964 gebaut, mit angrenzenden Gemeinderäumen
- Entlastung in der Verwaltungsarbeit durch das Kirchenbüro
- einen sechsgruppigen Kindergarten mit 120 Plätzen und 12 Mitarbeiterinnen
- einen Jugendsekretär, der uns mit einem Drittel seiner Arbeitszeit zur Verfügung steht
- einen engagierten Kirchenvorstand, der den Pastor/die Pastorin/das Pastorenehepaar in der Arbeit unterstützt.

Die Kirchengemeinde wünscht sich einen Pastor (eine Pastorin/ein Pastorenehepaar), der:

- bereit ist, Gemeinde zu bauen, zusammenzuhalten und mit ihr zu leben
- bestehende Gruppen und Kreise fortführt bzw. neue Angebote macht
- die Kindergartenarbeit als Teil der Gemeindegliederarbeit versteht und die Kontakte zu Kindern, Eltern und Mitarbeitern pflegt
- die Arbeit mit Jugendlichen gemeinsam mit dem Jugendsekretär ausbaut
- Gottesdienste (auch Kindergottesdienste und Andachten im Altenheim) sorgfältig und phantasievoll gestaltet und Freude daran hat, auch neue Formen zu erproben.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Eutin, Schloßstraße 13, 23701 Eutin.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Drews, Tel. 0 45 04 / 55 34, Pastor Friemuth, Tel. 0 45 04 / 13 92, sowie Propst Wiechmann, Tel. 0 45 21 / 80 05 26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Pansdorf – P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde St. Andreas in Lübeck-Schlutup im Kirchenkreis Lübeck wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Februar 1996 mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde St. Andreas umfaßt ca. 4.000 Gemeindeglieder und hat zwei Pfarrstellen, sowie zwei Pastorate mit angrenzenden Gemeindehäusern. Gemeinsame Predigtstätte ist die traditionsreiche Fischerkirche (1436).

Obwohl Vorort der Hansestadt Lübeck, ist das Gemeindegebiet in sich geschlossen und hat zum Teil seinen dörflichen Charakter erhalten.

Grund-, Haupt- und Realschule sind vor Ort vorhanden, die Gymnasien in Lübeck sind durch gute Busverbindungen zu erreichen.

Die Gemeinde unterhält einen Kindergarten mit 40 Plätzen und verwaltet einen kircheneigenen Friedhof. Das große Pastorat des Pfarrbezirks 1 mit Garten und Blick auf die Trave liegt in der Nähe der Kirche.

Ein Arbeitsschwerpunkt dieser Pfarrstelle soll die Kinder- und Jugendarbeit sein.

Wir erwarten von dem Bewerber bzw. der Bewerberin Teamfähigkeit und gute Zusammenarbeit mit dem Inhaber der 2. Pfarrstelle, den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem Kirchenvorstand, sowie Freude am Gottesdienst mit seinen unterschiedlichen inhaltlichen und liturgischen Möglichkeiten.

Er / sie soll die Traditionen der Gemeinde aufnehmen und kann sie durch eigene Ideen ergänzen.

Außerdem soll er / sie der ökumenischen Zusammenarbeit mit der katholischen St. Ansgar-Gemeinde vor Ort aufgeschlossen sein.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Lübeck, Bäckerstraße 3 – 5, 23564 Lübeck.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Braasch, Oelbermannstraße 22, 23566 Lübeck, Tel. 04 51 / 62 33 94, Pastor Christen, Am Müllerberg 12, 23568 Lübeck, Tel. 04 51 / 69 18 00, und Propst Dr. Hasselmann, Bäckerstraße 3 – 5, 23564 Lübeck, Tel. 04 51 / 79 02 – 104.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Andreas in Lübeck-Schlutup (1) – P II / P 3

*

In der Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster im Kirchenkreis Neumünster wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist umgehend mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde liegt im Stadtteil Böckler-Siedlung/Bugenhagen und hat ca. 4.400 evangelische Gemeindeglieder. Die Bugenhagenkirche (eingeweiht 1965) liegt zentral im Stadtteil.

Die Kirchengemeinde umfaßt 2 Pfarrstellen und die personell zugeordnete Pfarrstelle des evangelischen Standortpfarrers. Die Gemeinde hat den normalen Gottesdienstbesuch ei-

ner Stadtgemeinde. Zusätzlich zu den Gemeindegottesdiensten werden in der Bugenhagenkirche regelmäßig Gottesdienste einer afrikanischen Gemeinde (1x wöchentlich) und Gottesdienste für die Soldaten der Bundeswehr (1x monatlich) gefeiert. Zum Seelsorgebereich der 2. Pfarrstelle gehört das Seniorenheim „Vicelinstift“ der Inneren Mission. Hauptamtliche MitarbeiterInnen der Kirchengemeinde sind der Kirchenmusiker, die Diakonin, der Küster, eine Teilzeit-Schreibkraft und eine Teilzeit-Raumpflegerin.

Der Kirchenvorstand wünscht sich eine aufgeschlossene Pastorin oder einen aufgeschlossenen Pastor, die bzw. der bereit ist, alle Formen der Gemeindegemeinschaft und des Gottesdienstes gemeinsam mit den haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen fortzuführen und nach Möglichkeit auszubauen und auf Menschen, auch der Kirche fernstehende, zuzugehen. Sie bzw. er sollte ein Gefühl für soziale und gesellschaftliche Probleme innerhalb des Gemeindegebietes haben und diese Probleme berücksichtigen. Der Wille zur Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand wird vorausgesetzt.

Neumünster ist eine kreisfreie Stadt mit ca. 88.000 Einwohnern in verkehrsgünstiger Lage mit allen allgemeinbildenden und weiterführenden Schulen am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 10, 24534 Neumünster.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau K. Kock, Tel. 0 43 21 / 5 36 15, Pastorin R. Holst, Tel. 0 43 21 / 6 38 79, sowie Propst J. Jürgensen, Tel. 0 43 21 / 4 98 34 oder 4 98 35.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster (2)
– P II / P 3

Stellenausschreibungen

Die Pauluskirchengemeinde in Hamburg-Altona sucht zum 1. April 1996

eine Kantorin und Organistin oder einen Kantor und Organisten

mit B-Prüfung für eine halbe Stelle.

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 19,25 Stunden wöchentlich. Die innerhalb dieser Arbeitszeit vom Kirchenmusiker wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Paulus ist eine Randgemeinde Altonas. Wir arbeiten seit einem halben Jahr mit viel Spaß an der Reform unserer Gottesdienste. Es geht uns um angemessene kirchenmusikalische Arbeit – ausgenommen Friedhofsdienst – und um unbekümmerte Zusammenarbeit mit dem Team.

Auskünfte gibt es bei
Wolfram Stauffer (Pastor),
Bei der Pauluskirche 6, 22769 Hamburg, Tel. 040/85 69 51,
Peter Hüttemann (Pastor),
Bei der Pauluskirche 2, 22769 Hamburg, Tel. 040/850 99 78,
Andreas Polzin (Kirchenmusikbeauftragter),
Hohenzollernring 72, 22763 Hamburg, Tel. 040/39 14 42.

Bewerbungen bitte bis zum 1.10.1995 an den Kirchenvorstand der Pauluskirche Altona, Bei der Pauluskirche 4, 22769 Hamburg.

Az.: 30-Paulus-Altona – T II / T 3

*

Die hauptamtliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) an der im Jahre 1619 erbauten Stadtkirche zu Glückstadt wird durch Erreichen der Altersgrenze des bisherigen Stelleninhabers frei und soll zum 1. Januar 1996 mit einem/einer selbständig arbeitenden

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin

im Amt des Kantors/der Kantorin und Organisten/Organistin besetzt werden.

Die Einstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach dem Kirchlichen Angestellten Tarifvertrag (KAT-NEK), dem Kirchenmusikergesetz und der Allgemeinen Dienstordnung für Kirchenmusiker in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Bei der Beschaffung einer Wohnung kann die Gemeinde behilflich sein. Die Stadt Glückstadt hat 12.000 Einwohner, gute Verkehrsanbindungen an Hamburg und alle Schularten am Ort.

Die Kirchengemeinde hat 8.300 Gemeindeglieder, aufgeteilt auf 5 Pfarr- und 2 Predigtstellen.

In der 1962 renovierten Kirche befindet sich eine dreimanualige Kemper-Orgel mit 30 Registern. Flügel und Orffsche Instrumente sind vorhanden.

Wir wünschen uns einen/eine Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin mit Liebe zur Gemeinde, Geschick in der Zusammenarbeit mit Kollegen/Kolleginnen und weiteren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und der Fähigkeit zu konzeptionellem Arbeiten mit den Pastoren/der Pastorin.

Im einzelnen erwarten wir

- die Mitarbeit in Gottesdiensten und bei Amtshandlungen, sowie bei deren Vorbereitung;
- phantasievolle und vielfältige Formen kirchenmusikalischer Veranstaltungen;
- die Fortführung der bisherigen Arbeit (Kinder- und Jugendchor, Kantorei, Instrumentalkreis).

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde, Am Kirchplatz 2, 25348 Glückstadt, Kirchenbüro Tel. 04124/2009.

Az.: 30-Glückstadt – T II / T 3

*

Bei der Evangelischen Stadtmission Kiel e.V. ist ab Herbst 1996 die Stelle

der Stadtmissionsleiterin/des Stadtmissionsleiters mit Geschäftsführungsfunktion

neu zu besetzen. Sie/er ist satzungsgemäß Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Stadtmission Kiel bietet in ihren derzeit 21 dezentralen Einrichtungen mit über 530 Plätzen in einem differenzierten Hilfesystem mit Beratungsstellen, teilstationären und stationären Angeboten Senioren, psychisch kranken, suchtkranken und wohnungslosen Menschen Rat und Hilfe.

Die Zeit großer Veränderungen in der diakonischen Arbeit gilt auch für uns. Sie bedarf zielstrebig und kompetenter Antworten.

Hier ist für eine Persönlichkeit mit theologisch-diakonischem Profil, die Freude an der Übernahme von Verantwortung hat und die Arbeit innovativ und vertrauensvoll mit dem Vorstand und einem motivierten Team von qualifizierten leitenden Mitarbeitern gestalten möchte, ein reiches Wirkungsfeld gegeben.

Neben der Fähigkeit zum Verkündigungsdienst erwarten wir soziale und ökonomische Fachkompetenz sowie Erfahrungen in einem Leitungsamt.

Wir stellen uns

**eine Diakonin/einen Diakon oder
eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter
anderer theologischer Vorbildung mit Hochschulabschluß
und Doppelqualifikation (z. B. Betriebswirtschaft)**

vor.

Die Vergütung erfolgt der Stelle entsprechend nach AVR-Diakonie (entspricht dem BAT). Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Die Stellenbesetzung ist für Mai 1996 mit einem externen und internen Einarbeitungsmodell im Zusammenwirken mit dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein vorgesehen.

Bewerbungen mit allen erforderlichen Unterlagen unter Angabe von Referenzen sind bis zum 31. August 1995 zu richten an den Vorstand der Evangelischen Stadtmission Kiel e.V., Wall 38, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilt der Stelleninhaber, Diakon Karl-Heinz Wehner, Tel. 0431/93757 (dienstl.) oder 0431/650346 (privat).

Az.: 5180-3 – E 2

*

Die Ev.-Luth. Auferstehungsgemeinde in Lübeck sucht zum nächstmöglichen Termin

**eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen
oder eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter
mit entsprechender Qualifikation**

für eine halbe Stelle in der Jugend- und Kinderarbeit der Gemeinde.

Die Stelle wurde im Rahmen eines Kirchenkreisprojektes für fünf Jahre eingerichtet, die Übernahme in eine danach freierwerbende halbe Gemeinde-Planstelle ist denkbar.

Wir erwarten die Gestaltung von Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Eine Arbeit mit Kindern (u. a. Neuanfang im Kindergottesdienst) ist wünschenswert.

Wir bieten die Möglichkeit zum selbständigen Arbeiten und zur kreativen Entfaltung sowie einen Stamm an ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Auferstehungsgemeinde, Marlring 1, 23566 Lübeck.

Auskünfte erteilt der Kirchenvorstand, Tel. 0451/6 77 71 oder 3 67 23.

Az.: 30 – Auferstehungsgemeinde – E 2

*

Die Evangelische Akademie Nordelbien, Tagungsstätte Hamburg, sucht zum 1. September 1995

**eine Hauswirtschaftsleiterin/
einen Hauswirtschaftsleiter**

für eine volle Stelle.

Sie/er soll die Arbeit (Organisation von Veranstaltungen, Bewirtung, Verhandlung mit Handwerkern, etc.) im Haus (zwei Zivildienstleistende, vier Reinigungskräfte) in Zusammenarbeit mit Direktion und Studienleitung organisieren und durchführen.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen sind zu richten an die Evangelische Akademie Nordelbien, Tagungsstätte Hamburg, Esplanade 15, 20354 Hamburg.

Auskünfte erteilt Frau von Barga, Tel. 040/35 50 56 38.

Az.: 4228 – E 2

*

Der Kirchenkreis Alt-Hamburg – Kirchenkreisamt – sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n

Kirchenkreisrevisor/in.

Zu den Aufgaben gehören regelmäßige Durchführung von Kassen- und Rechnungsprüfungen in den Kirchengemeinden und Dienststellen des Kirchenkreises, Sonderprüfungen aus aktuellem Anlaß sowie die Prüfung von Verwendungsnachweisen.

Folgende Kenntnisse und Fähigkeiten werden erwartet:

- qualifizierte Ausbildung (2. Verwaltungsprüfung)
- mehrjährige Erfahrung in der Verwaltung, insbesondere im Bereich Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen
- sicherer Umgang mit kirchlichen EDV-Programmen

Wir suchen eine interessierte Nachwuchskraft.

Die Besoldung/Vergütung erfolgt nach A 11/12 bzw. IVa/III KAT-NEK.

Kirchenzugehörigkeit wird vorausgesetzt.

Bewerbungen bitte an Kirchenkreisamt – Personalabteilung –, Neue Burg 1, 20457 Hamburg.

Bewerbungsfrist 14 Tage nach Erscheinen der Anzeige.

Az.: 30 KK Alt-Hamburg – D 11

*

In der **Nordelbisch-Evangelisch-Lutherischen Kirche** ist die Stelle

**der / des Direktorin / Direktors
des Rechnungsprüfungsamtes**

zum 1. Februar 1996 zu besetzen.

Die Rechnungsprüfung in der Nordelbischen Kirche ist durch Kirchengesetz vom 28.01.89 (GVOBl, S. 34) geregelt.

Das Rechnungsprüfungsamt überwacht die Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung der Nordelbischen Kirche mit ihren Einrichtungen, der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und anderer kirchlicher Körperschaften.

Die Direktorin / der Direktor leitet das Rechnungsprüfungsamt, führt Prüfungen durch und verantwortet seine Arbeit gegenüber dem von der Synode der Nordelbischen Kirche eingesetzten Rechnungsprüfungsausschuß.

Bewerberinnen / Bewerber sollten über eine umfassende Fachausbildung und Erfahrung im Prüfungs- oder Verwaltungsdienst, über umfassende Fachkenntnisse und Erfahrungen in der Haushalts- und Wirtschaftsführung öffentlicher Einrichtungen sowie über die Befähigung zum höheren Dienst verfügen.

Die Mitglied in der Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Nordelbische Kirche ist bestrebt, den Anteil der Frauen in der kirchlichen Verwaltung zu erhöhen. Sie würde deshalb Bewerbungen entsprechend qualifizierter Frauen begrüßen.

Die Vergütung richtet sich nach der Vergütungsgruppe I des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages der Nordelbischen Kirche. Die Übernahme in das Beamtenverhältnis ist möglich.

Als Dienstsitz kommen die Städte Hamburg und Kiel in Betracht.

Bewerbungen und Nachfragen sind an den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, der Nordelbischen Kirche, Herrn Rudolf Görner, Hofkoppel 8, 24111 Kiel und telefonisch unter 0431-69494 (privat) zu richten.

Die Bewerbungsfrist läuft bis zum 15. September 1995.

Az.: pers. M – V II

Personalnachrichten

Ordiniert:

Am 5. Juni 1995 die Vikarin Margarita Medina.

Am 5. Juni 1995 die Vikarin Kirsten Möller-Barbek, geb. Möller.

Am 5. Juni 1995 die Vikarin Susanne Schmidtpott, geb. Molkentin.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. August 1995 der Pastor Andreas-Michael Petersen, bisher in Tornesch, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Haselau, Kirchenkreis Pinneberg.

Mit Wirkung vom 1. August 1995 die Pastorin Anne-Christiane Rahe, bisher in Hamburg-Altona, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Martin Cleverbrück, Kirchenkreis Eutin.

Mit Wirkung vom 1. August 1995 die bisherige Kircheninspektorin Britta Spreckels unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Kircheninspektorin z.A. beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. August 1995 die Wahl des Pastors z.A. Friedrich Fallenbacher, zur Zeit in Lübeck, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Augustinus in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.

Mit Wirkung vom 01. November 1995 die Wahl des Pastors Matthias Neumann, bisher in Pinneberg, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Hamburg-Othmarschen, Kirchenkreis Altona.

Mit Wirkung vom 01.08.1995 die Wahl des Pastors Andreas Sonnenberg, bisher in Lübeck-Schlutup, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burg in Dithmarschen, Kirchenkreis Süderdithmarschen.

Berufen:

Mit Wirkung vom 01.11.1995 auf die Dauer von fünf Jahren der Pastor Hans-Dieter Gesewsky, bisher in Medelby,

zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Südtondern für Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterqualifizierung.

Eingeführt:

Am 11. Juni 1995 der Pastor Stefan Bemmé als Pastor in die 2. Pfarrstelle der St. Ansgar-Kirchengemeinde Elmshorn, Kirchenkreis Rantzau.

Am 25. Juni 1995 der Pastor Rolf Brinkmann als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde An der Käkenflur Hamburg-Langenhorn, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –.

Am 25. Juni 1995 die Pastorin Christine Ehlen, geb. Elste, als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Markus in Kiel-Gaarden, Kirchenkreis Kiel.

Am 5. Juni 1995 die Pastorin Sabine Erler als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Barsbüttel, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –.

Am 4. Dezember 1994 die Pastorin Annette Gruenagel als Pastorin in die 12. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Studienleiterin im Predigerseminar Hamburg.

Am 25. Juni 1995 die Pastorin Angela Heine als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Martin-Luther-Kirchengemeinde Hamburg-Iserbrook, Kirchenkreis Blankenese.

Am 11.06.1995 der Pastor Matthias Kempendorf als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk, Kirchenkreis Rendsburg.

Am 11.06.1995 die Pastorin Marion Knutz-Kempendorf als Pastorin in die 4. Pfarrstelle der Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk, Kirchenkreis Rendsburg.

Am 21. Mai 1995 die Pastorin Elke Markert als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für das Frauenwerk.

Am 04. Juni 1995 der Pastor Hans-Martin Nielsen als Pastor in die 9. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Dienstleistung im Kirchenkreis Südtondern –.

Am 5. Juni 1995 der Pastor Dr. Andreas Pawlas als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Barmstedt, Kirchenkreis Rantzau.

Am 11. Juni 1995 der Pastor Reinhard van Riesen als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Stephan in

Wandsbek-Gartenstadt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –.

Am 28. Mai 1995 der Pastor Alexander Röder als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Denkmalschutzwerkstatt an St. Jacobi und spirituelle Erschließung von Kunstwerken –.

Am 26. Juni 1995 der Pastor Dietrich Sattler in das Amt des Vorstehers der Stiftung „Das Rauhe Haus“.

Am 25. Juni 1995 der Pastor Dr. Steffen Storck als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Lukas-Kirchengemeinde Sasel-Süd, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –.

Am 11.06.1995 die Pastorin Regina Waack als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Karlum und St. Petri-Ladelund, Kirchenkreis Südtondern.

Am 24. Juni 1995 der Pastor Dr. Joachim Wietzke in das Amt des Direktors des Nordelbischen Missionszentrums.

Am 22. März 1995 der Pastor Jan Wingert als Pastor in das Amt eines theologischen Referenten beim Diakonischen Werk in Hamburg.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Volker Bethge als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Neumünster für Seelsorge an der Rheumaklinik Bad Bramstedt um 3 Jahre über den 31. März 1995 hinaus.

Die Amtszeit des Pastors Jörg-Wilhelm Giesen im Amt eines Pastors für religionspädagogische Fortbildung in Kindertagesstätten beim Diakonischen Werk Hamburg um 5 Jahre über den 31. Juli 1995 hinaus.

Die Amtszeit des Pastors Wolfgang Pjede als Inhaber der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Landeskrankenhaus Schleswig-Holstein um 5 Jahre über den 31. August 1995 hinaus.

Die Amtszeit des Pastors Wolfgang Vogelmann als Leiter der Tagungsstätte Bad Segeberg der Ev. Akademie Nordelbien um 5 Jahre über den 31. August 1995 hinaus.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1995 der Pastor z.A. Helmut le Coutre, geb. Seifert, z.Z. in Böel, im Rahmen seines

Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tating, Kirchenkreis Eiderstedt (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 1. September 1995 die Pastorin z.A. Lisa Tsang-Dorn, geb. Tsang, z.Z. in Hamburg-Altona, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses als Pastorin auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der pastoralen Dienstleistung im Amt für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Hamburg (Auftragsänderung).

Eingestellt:

Vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 1. August 1995 der Pastor Wolfgang Speck, bisher in Hamburg-Lokstedt, in den Dienst der Militärseelsorge für den Dienstposten des Evangelischen Standortpfarrers Appen (zunächst Erprobungszeit im Angestelltenverhältnis des Bundes).

Versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1995 der Militärpfarrer Gunnar Berg von Flensburg-Weiche nach Stadum als Evangelischer Standortpfarrer Leck.

Entlassen:

Mit Wirkung vom 01.08.1995 die Pastorin z.A. Silke Moolman auf ihren Antrag vom 07.06.1995 nach den Bestimmungen der §§ 110 und 112 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der VELKD in den Fassungen vom 04.04.1989, 16.10.1990 und 06.11.1993 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1995 der Pastor Hans Jürgen Gorgs in Lübeck.

Mit Wirkung vom 1. November 1995 der Pastor Jürgen Harloff in Zarpen.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1995 der Pastor Gerhard Schmetzer in Süsel.



Pastor i.R.

Werner Ebert

geboren am 17. Oktober 1909
in Löbau/Westpreußen

gestorben am 10. Juni 1995 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 4. Oktober 1936 in Königsberg ordiniert. Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in Ost- und Westpreußen und in Westfalen. Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er vom 1. Juli 1964 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. Mai 1978 Pastor der Kirchengemeinde Nahe.

Die Nordelische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Ebert.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Hans Feldhusen

geboren am 09. Februar 1917
in Oldenburg in Holstein

gestorben am 09. Juni 1995 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 10. November 1946 in Hamburg-Eppendorf ordiniert. Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in den Jugendheimen in Hamburg. Ab 1949 war er Pastor der Kirchengemeinde St. Johannis zu Hamburg-Eppendorf und von 1956 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. Juni 1982 war er Pastor der Kirchengemeinde St. Martinus-Eppendorf.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Feldhusen.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pfarrvikar i.R.

Dieter Geisel

geboren am 13. März 1927 in Siegersleben
gestorben am 02. Juni 1995 in Bramsche

Der Verstorbene wurde am 25. Oktober 1964 in Kiel ordiniert. Anschließend war er Pfarrvikar im Hilfsdienst in Oldenburg in Holstein. Vom 22. Oktober 1965 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. Oktober 1990 war er Pfarrvikar in Oldenburg in Holstein.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pfarrvikar Geisel.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt

Postfach 3449

24033 Kiel

Postvertriebsstück

V 4193 B

Gebühr bezahlt